Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/1113

04. 09. 91

Beschlußempfehlung und Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

zur Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksachen 12/187 Nr. 2.2, 12/311 —

Verringerung der Schuldenlast der AKP-Staaten gegenüber der Gemeinschaft

»Rats-Dok. Nr. 4345/91«

A. Problem

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben bilateral und multilateral Maßnahmen zur Verringerung der Schuldenlast der Entwicklungsländer getroffen. Im Rahmen des Vierten Abkommens von Lomé sind besondere Maßnahmen zur Verringerung des Verschuldungsproblems der AKP-Staaten vereinbart worden. Die Schuldenlast der AKP-Staaten gegenüber der Europäischen Gemeinschaft sollte nach Auffassung der EG-Kommission weiter verringert werden. Es ist darüber hinaus anzustreben, die erneute Verschuldung dieser Staaten gegenüber der Europäischen Gemeinschaft zu verhindern. Die Paritätische Versammlung AKP-EWG sowie das Europäische Parlament haben Entschließungen angenommen, in denen allen Maßnahmen Unterstützung zugesagt wird, die zu einer dauerhaften und gerechten Lösung des Verschuldungsproblems beitragen.

B. Lösung

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft regt an, durch Annahme eines Internen Abkommens der im Rat vertretenen Mitgliedstaaten die Annullierung der Sonderdarlehen zu beschließen. Ferner ersucht die Kommission den Rat, den AKP-Staaten den Verzicht auf die Auffüllung der STABEX-Mittel vorzuschlagen und die Rückführung der zurückgezahlten Gelder im Zusammenhang mit Risikokapital aufgrund der Abkommen von Jaunde und Lomé I bis III sowie bestimmter Sonderdarlehen in die Mittel des Euro-

päischen Entwicklungsfonds zu beschließen. Darüber hinaus soll der Rat einen entsprechenden Beschluß für das Risikokapital aufgrund von Lomé IV zusichern.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Einsatz von zurückfließenden Finanzmitteln aus früheren Abkommen für bestimmte gezielte Zwecke in den AKP-Staaten.

D. Kosten

Der Gesamtbetrag der Schuldenverringerung beläuft sich auf rd. 3,1 Mrd. ECU, von denen rd. 1,5 Mrd. ECU auf bereits ausgezahlte sowie rd. 1,6 Mrd. ECU auf noch auszuzahlende Beträge entfallen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird gebeten, in den weiteren Verhandlungen die beigefügte Mitteilung der Kommission über die Verringerung der Schuldenlast der AKP-Staaten abzulehnen.

Bonn, den 19. Juni 1991

Der Haushaltsausschuß

Rudi Walther (Zierenberg)	**Karl Diller**	**Dr. Conrad Schroeder (Freiburg)**
Vorsitzender	Berichterstatter	

ANLAGE

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

SEK (91) 27 endg. Brüssel, den 16. Januar 1991

Verringerung der Schuldenlast der AKP-Staaten gegenüber der Gemeinschaft

— Mitteilung der Kommission an den Rat —

1. Am 19. November 1990 hat die Kommission dem Rat eine Mitteilung zugeleitet, die ihre Vorschläge zur Verringerung der Schuldenlast der AKP-Staaten gegenüber der Gemeinschaft enthielt.

   Die vorliegende Mitteilung ist eine Ergänzung und enthält die zur Fortsetzung der Arbeiten benötigten Rechtsakte.

2. Die Kommission

   — bittet die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten, durch Annahme des Entwurfs eines Internen Abkommens gemäß Anhang I die Annullierung der Sonderdarlehen zu beschließen;

   — ersucht den Rat,

     — den AKP-Staaten den Verzicht auf die Auffüllung der STABEX-Mittel gemäß dem Entwurf eines gemeinsamen Standpunkts in Anhang II vorzuschlagen;

     — die Rückführung der zurückgezahlten Gelder im Zusammenhang mit Risikokapital aufgrund der Abkommen von Jaunde und Lomé I bis III sowie bestimmter Sonderdarlehen in die Mittel des EEF gemäß dem Entwurf eines Ratsbeschlusses in Anhang III zu beschließen;

     — seinen politischen Willen zu bekräftigen, einen entsprechenden Beschluß für das Risikokapital aufgrund von Lomé IV zu erlassen und unmittelbar nach Inkrafttreten des neuen Abkommens den Beschlußentwurf in Anhang IV anzunehmen.

Zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 7. Februar 1991 — 121 — 680 70 — E — En 136/91.

Anhang I

Entwurf

Internes Abkommen über die Annullierung der den AKP-Staaten gewährten Sonderdarlehen und deren Umwandlung in Zuschüsse

Unterzeichnet ...

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im ersten und zweiten Abkommen von Jaunde sowie im Ersten, Zweiten und Dritten Abkommen von Lomé ist unter den Finanzinstrumenten des Europäischen Entwicklungsfonds die Gewährung von Sonderdarlehen an die AKP-Staaten vorgesehen.

Gemäß Artikel 9 Abs. 1 des Internen Abkommens von 1985 über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft stehen die Zahlungen für Sonderdarlehen, die den AKP-Staaten nach dem 1. Juni 1964 gewährt worden sind, den Mitgliedstaaten zu, sofern der Rat nicht einstimmig auf Vorschlag der Kommission beschließt, sie zur Bildung von Reserven oder anderweitig zu verwenden.

Das Verschuldungsproblem stellt einen Destabilisierungsfaktor für die Volkswirtschaften der AKP-Staaten, eine Bedrohung ihres sozialen Zusammenhalts und ein Hemmnis für ihre langfristige Entwicklung dar.

Die Mitgliedstaaten haben bereits bilateral wie multilateral Maßnahmen zur Verringerung der Schuldenlast der Entwicklungsländer getroffen.

Die Gemeinschaft beteiligt sich seit 1988 im Rahmen ihres Sonderprogramms zugunsten bestimmter hochverschuldeter armer Länder in Afrika südlich der Sahara an dem von der Weltbank koordinierten besonderen Hilfeprogramm (SPA).

Auf der Gipfelkonferenz von Houston im Juli 1990 wurde den Verschuldungsproblemen bestimmter Länder mit mittlerem Einkommen besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Im Rahmen des Vierten Abkommens von Lomé sind Maßnahmen zur Verringerung der Schuldenlast der AKP-Staaten vereinbart worden, die in der Umwandlung der Sonderdarlehen und der SYSMIN-Fazilität in Zuschüsse sowie in dem Verzicht auf die Auffüllung der STABEX-Mittel bestehen.

Die Paritätische Versammlung AKP-EWG hat auf ihrer Septembertagung 1990 eine Entschließung angenommen, in der sie ihre Unterstützung für alle Maßnahmen zum Ausdruck bringt, die zu einer dauerhaften und gerechten Lösung des Verschuldungsproblems beitragen, und die Annullierung der Schulden der AKP-Staaten gegenüber der Gemeinschaft beantragt.

Das Europäische Parlament hat auf seiner Oktobertagung 1990 eine Entschließung angenommen, in der konkrete Maßnahmen in diesem Sinne gefordert werden.

Es ist ein Rahmen für einen kohärenten Einsatz der verschiedenen Instrumente des Europäischen Entwicklungsfonds im Sinne der für das Vierte Abkommen von Lomé gewählten Lösung zu schaffen.

Die Schuldenlast der AKP-Staaten gegenüber der Gemeinschaft muß verringert werden; außerdem ist zu verhindern, daß künftig eine neue Verschuldung dieser Staaten gegenüber der Gemeinschaft eintritt;

nach Anhörung der Kommission —

BESCHLIESST:

Artikel 1

1. Die Rückzahlungsverpflichtungen an Kapital und Zinsen, die nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses internen Abkommens für zwischen dem 1. Juni 1964 und dem vorgenannten Zeitpunkt gewährte Sonderdarlehen fällig werden, deren Empfänger die Regierung eines AKP-Staates oder eine Regionalorganisation ist, werden gestrichen. Dies berührt nicht die Verpflichtungen, die sich im Falle von weitervergebenden Darlehen für die Regierung und den Endbegünstigten aus dieser Weitervergabe ergeben.
2. Die Verpflichtungen gemäß Absatz 1 für Sonderdarlehen, deren unmittelbarer Begünstigter ein nationales oder regionales Finanzinstitut oder eine staatliche oder parastaatliche Einrichtung ist, werden von der Gemeinschaft an die betreffenden AKP-Staaten abgetreten. Die Einnahmen, die sich für die betreffenden AKP-Staaten aus dieser Abtretung ergeben, fallen unter die Vorschriften, die in dem betreffenden Abkommen für Erträge gelten, die dem Staat infolge der Weitervergabe eines Darlehens an einen Endbegünstigten zustehen.

Artikel 2

1. Die für Sonderdarlehen vorgesehenen Beträge, für die zu dem in Artikel 1 genannten Zeitpunkt noch

kein Darlehensvertrag geschlossen war und deren Empfänger eine der in Artikel 1 genannten Körperschaften ist, werden den Regierungen oder durch die Regierungen in Form von Zuschüssen zur Verfügung gestellt.

2. Die Einnahmen, die sich für einen AKP-Staat aus einer etwaigen Weitervergabe dieser Zuschüsse in Form von Darlehen an einen Endbegünstigten ergeben, fallen unter die einschlägigen Vorschriften des betreffenden Abkommens.

Artikel 3

Rückzahlungen an Kapital und Zinsen für Sonderdarlehen, die Unternehmen mit Erwerbszweck, insbesondere im Bergbau, gewährt worden sind oder gewährt werden sollen, sind weiterhin zu leisten.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Anhang II

Vorschlag für einen gemeinsamen Standpunkt betreffend die Aufhebung der für die AKP-Staaten mit Ausnahme der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten gemäß dem Ersten, Zweiten und Dritten AKP-EWG-Abkommen von Lomé bestehenden Verpflichtung, zur Auffüllung der Mittel des Systems zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse (STABEX) beizutragen

Begründung

1. Als Beitrag zur Verringerung der Schuldenlast der AKP-Staaten gegenüber der Gemeinschaft wurde im Vierten AKP-EWG-Abkommen von Lomé die früher für die nicht als am wenigsten entwickelt eingestuften AKP-Staaten bestehende Verpflichtung aufgehoben, zur Auffüllung der Mittel des STABEX-Systems beizutragen.

   Die Kommission schlägt vor, auf die noch nicht zurückgezahlten Transfers, für die gemäß den Abkommen von Lomé I bis III diese Verpflichtung gilt, rückwirkend die gleichen Bedingungen anzuwenden wie die, die künftig im Rahmen des Vierten Abkommens gelten werden.

2. Diese Anpassung betrifft einen Nennbetrag von insgesamt 899 Mio. ECU. Nach dem Stand Ende 1990 verteilt sich dieser Betrag wie folgt:

   I. Im Falle von fünf Transfers in Höhe von insgesamt 54,2 Mio. ECU waren die besonderen Kriterien für die Auffüllung erfüllt. Nach einem Zahlungsaufschub von zwei Jahren sind diese Transfers in jährlichen Raten von einem Fünftel der betreffenden Beträge zurückzuzahlen.

   II. Zehn Transfers in Höhe von insgesamt 116,2 Mio. ECU liegen derzeit dem AKP-EWG-Ministerrat zur Beschlußfassung vor, nachdem der vertragsmäßige Beobachtungszeitraum abgelaufen ist, ohne daß die genannten Bedingungen erfüllt waren.

   III. Für die übrigen Transfers in Höhe von insgesamt 728,5 Mio. ECU ist der Beobachtungszeitraum, der sieben Jahre beträgt, noch nicht abgelaufen.

   In den kommenden Jahren werden die letztgenannten Transfers dann wie folgt zuzuordnen sein:

   - Sofern die Kriterien für die Auffüllung erfüllt sind, zu Kategorie I;
   - sofern diese Kriterien nicht erfüllt sind,
     - im Falle von Transfers aufgrund des Zweiten Abkommens zu Kategorie II; dabei handelt es sich höchstens um 72,9 Mio. ECU;
     - im Falle von Transfers aufgrund des Dritten Abkommens entfällt die Verpflichtung zur Auffüllung von Amts wegen; hier handelt es sich höchstens um insgesamt 655,6 Mio. ECU.

3. Die einzigen tatsächlichen Forderungen der Gemeinschaft aufgrund des STABEX belaufen sich somit zur Zeit auf 54,2 Mio. ECU. In Anbetracht der wirtschaftlichen Realitäten in den betreffenden Ländern wäre eine Erfüllung dieser Verpflichtung nur unter schweren Opfern möglich.

   Da im Falle der in Kategorie II eingestuften Transfers ein Beschluß über die Aufrechterhaltung der Auffüllungsverpflichtung nicht ohne Zustimmung der AKP-Staaten zustande kommt, werden die betreffenden Dossiers ohne Aussicht auf eine Lösung blockiert bleiben.

   Im Falle der Transfers der Kategorie III ist es mehr als unwahrscheinlich, daß die Kriterien für die Auffüllung der gesamten Beträge erfüllt werden. Für diejenigen Transfers, für die diese Kriterien letztendlich nicht gegeben sind, wäre die Auffüllung dann von einem Beschluß des AKP-EWG-Ministerrates abhängig (dessen Bereitschaft zur Deblockierung der Auffüllungsdossiers kaum zunehmen dürfte), oder es würde von Amts wegen darauf verzichtet.

   Die realen Auswirkungen der Aufhebung der Auffüllungsverpflichtung wären somit verhältnismäßig begrenzt. Dagegen ist die politische Wirkung einer solchen Initiative gesichert, insbesondere wenn sie im Rahmen einer größeren Aktion zur Verringerung der Schuldenlast der AKP-Staaten gegenüber der Gemeinschaft durchgeführt wird.

4. Zusammenfassend schlägt die Kommission dem Rat vor,

   - den Vorschlag der Kommission für einen Standpunkt der Gemeinschaft im Hinblick auf einen Beschluß des AKP-EWG-Ministerrates zu genehmigen;
   - den AKP-Staaten vorzuschlagen, bei dieser Gelegenheit dem beigefügten Wortlaut eines AKP-EWG-Beschlusses zuzustimmen.

Entwurf

Beschluß Nr. . . . des AKP-EWG-Ministerrates vom . . . betreffend die Aufhebung der für die AKP-Staaten mit Ausnahme der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten gemäß dem Ersten, Zweiten und Dritten AKP-EWG-Abkommen von Lomé bestehenden Verpflichtung, zur Auffüllung der Mittel des Systems zur Stabilisierung der Ausfuhrerlöse (STABEX) beizutragen

DER AKP-EWG-MINISTERRAT —

gestützt auf das am 28. Februar 1975 in Lomé unterzeichnete Erste AKP-EWG-Abkommen, insbesondere auf Artikel 21 Abs. 4,

gestützt auf das am 31. Oktober 1979 in Lomé unterzeichnete Zweite AKP-EWG-Abkommen, insbesondere auf die Artikel 35 und 44,

gestützt auf das am 8. Dezember 1984 in Lomé unterzeichnete Dritte AKP-EWG-Abkommen, insbesondere auf Artikel 156,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Verschuldungsproblem stellt einen Destabilisierungsfaktor für die Volkswirtschaften der AKP-Staaten, eine Bedrohung ihres sozialen Zusammenhalts und ein Hemmnis für ihre langfristige Entwicklung dar.

Die Verpflichtung, zur Auffüllung der STABEX-Mittel beizutragen, ist im Vierten AKP-EWG-Abkommen von Lomé entfallen.

Die finanziellen Folgen, die sich aus den Vorschriften über die Verpflichtung zur Auffüllung der STABEX-Mittel im Ersten, Zweiten und Dritten AKP-EWG-Abkommen von Lomé ergeben, können in einzelnen Fällen für die AKP-Staaten, die diese Verpflichtung übernommen haben, bedeutende Ausmaße annehmen und ihre Schuldenlast erhöhen.

Die Verpflichtung der AKP-Staaten, zur Auffüllung der STABEX-Mittel beizutragen, ist aufzuheben —

BESCHLIESST:

Artikel 1

1. Die im Ersten, Zweiten und Dritten Abkommen von Lomé niedergelegte Verpflichtung für die AKP-Staaten mit Ausnahme der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, für die an sie gezahlten STABEX-Transfers zur Auffüllung der Mittel beizutragen, wird aufgehoben.

2. Dieser Beschluß gilt für alle betreffenden Beträge, die

   — gemäß Artikel 21 Abs. 4 des Ersten Abkommens oder Artikel 44 des Zweiten Abkommens einem Beschluß des AKP-EWG-Ministerrates unterliegen;

   — nach dem Zeitpunkt der Annahme dieses Beschlusses nach Maßgabe des Artikels 43 Abs. 4 des Zweiten Abkommens und des Artikels 174 des Dritten Abkommens tatsächlich in jährlichen Raten zur Auffüllung zu entrichten sind;

   — der jährlichen Ermittlung der Kommission gemäß Artikel 43 Abs. 2 des Zweiten Abkommens und Artikel 173 Abs. 2 des Dritten Abkommens unterliegen.

Artikel 2

Die AKP-Staaten, die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft treffen für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Anhang III

Vorschlag für einen Beschluß des Rates vom ... über die Rückführung des Schuldendienstes auf bestimmte, den AKP-Staaten gewährte Sonderdarlehen und auf Risikokapitalbeiträge

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das am 20. Juli 1963 in Jaunde unterzeichnete erste Assoziierungsabkommen AASM-EWG,

gestützt auf das am 29. Juli 1969 in Jaunde unterzeichnete zweite Assoziierungsabkommen AASM-EWG,

gestützt auf das am 28. Februar 1975 in Lomé unterzeichnete erste AKP-EWG-Abkommen,

gestützt auf das am 31. Oktober 1979 in Lomé unterzeichnete zweite AKP-EWG-Abkommen,

gestützt auf das am 8. Dezember 1984 in Lomé unterzeichnete dritte AKP-EWG-Abkommen,

gestützt auf das interne Abkommen von 1985 über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft — nachstehend „Internes Abkommen" genannt —, insbesondere auf Artikel 9 Abs. 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Verschuldungsproblem stellt einen Destabilisierungsfaktor für die Volkswirtschaften der AKP-Staaten, eine Bedrohung ihres sozialen Zusammenhalts und ein Hemmnis für ihre langfristige Entwicklung dar.

Die Mitgliedstaaten haben bilateral wie multilateral Maßnahmen zur Verringerung der Schuldenlast der Entwicklungsländer getroffen.

Die Gemeinschaft beteiligt sich seit 1988 im Rahmen ihres Sonderprogramms zugunsten bestimmter hochverschuldeter armer Länder in Afrika südlich der Sahara an dem von der Weltbank koordinierten besonderen Hilfeprogramm (SPA).

Auf der Gipfelkonferenz von Houston im Juli 1990 wurde den Verschuldungsproblemen bestimmter Länder mit mittlerem Einkommen besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Im Rahmen des Vierten Abkommens von Lomé sind Maßnahmen zur Verringerung der Schuldenlast der AKP-Staaten vereinbart worden, die in der Umwandlung der Sonderdarlehen und der SYSMIN-Fazilität in Zuschüsse sowie in dem Verzicht auf die Auffüllung der STABEX-Mittel bestehen.

Die Paritätische Versammlung AKP-EWG hat auf ihrer Septembertagung 1990 eine Entschließung angenommen, in der sie ihre Unterstützung für alle Maßnahmen zum Ausdruck bringt, die zu einer dauerhaften und gerechten Lösung des Verschuldungsproblems beitragen, und die Annullierung der Schulden der AKP-Staaten gegenüber der Gemeinschaft beantragt.

Das Europäische Parlament hat auf seiner Oktobertagung 1990 eine Entschließung angenommen, in der konkrete Maßnahmen in diesem Sinne gefordert werden.

Die Gemeinschaft ist mit zusätzlichen Mitteln auszustatten, die eine flexible Behandlung der Verschuldungsprobleme der AKP-Staaten ermöglichen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die aus den AKP-Staaten stammenden Zahlungen, Erlöse und Erträge im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 des internen Abkommens von 1985 im Zusammenhang mit Risikokapitaltransaktionen sowie mit Sonderdarlehen, die Unternehmen mit Erwerbszweck, insbesondere im Bergbau, gewährt worden sind oder gewährt werden sollen, gegebenenfalls zuzüglich der nach Maßgabe des Briefwechsels vom 30. Mai 1985 und 9. Juli 1985 zwischen dem Präsidenten der Europäischen Investitionsbank und dem Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften berechneten Habenzinsen und nach Abzug der der Europäischen Investitionsbank zustehenden Provisionen werden ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Beschlusses in die Mittel des Europäischen Entwicklungsfonds zurückgeführt.

Artikel 2

Die Zahlungen, Erlöse und Erträge im Sinne des Artikels 1 werden zur Finanzierung von nichtrückzahlbaren, nicht projektgebundenen Hilfen zugunsten der AKP-Staaten verwendet; diese Hilfen sollen insbesondere folgende Zweckbestimmung haben:

— Verringerung der Zahlungsbilanzzwänge durch Finanzierung von Maßnahmen wie Einfuhrprogrammen;

— Unterstützung von Maßnahmen zur Verringerung der Auslandsverschuldung oder des Schuldendienstes durch Maßnahmen wie den Rückkauf von kommerziellen Schulden.

Unterstützungsmaßnahmen der letzteren Art werden in enger Zusammenarbeit mit der Weltbank und dem IWF durchgeführt.

Artikel 3

Diese Hilfen werden von der Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten nach Maßgabe der für die Verwaltung des EEF geltenden Vorschriften gewährt.

Artikel 4

Diese Hilfen können AKP-Staaten gewährt werden,

- deren Schuldenlast die Importkapazität und das Investitionsniveau schwerwiegend beeinträchtigen;
- die für die Strukturanpassungshilfe gemäß Artikel 246 des Vierten Abkommens von Lomé in Betracht kommen;
- die — im Falle von Maßnahmen zur Verringerung der Verschuldung oder der Schuldendienstbelastung — entweder ein Umschuldungsabkommen mit dem Pariser Club oder ein tragfähiges Umschuldungsabkommen mit privaten Gläubigern geschlossen haben.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung wirksam.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rates
Der Präsident

Anhang IV

Vorschlag für einen Beschluß des Rates vom ... über die Rückführung des Schuldendienstes auf den AKP-Staaten gewährte Risikokapitalbeiträge

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das am 15. Dezember 1989 unterzeichnete vierte AKP-EWG-Abkommen,

gestützt auf das Interne Abkommen von [...] über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft — nachstehend „Internes Abkommen" genannt —, insbesondere auf Artikel 9 Abs. 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Verschuldungsproblem stellt einen Destabilisierungsfaktor für die Volkswirtschaften der AKP-Staaten, eine Bedrohung ihres sozialen Zusammenhalts und ein Hemmnis für ihre langfristige Entwicklung dar.

Die Mitgliedstaaten haben bilateral wie multilateral Maßnahmen zur Verringerung der Schuldenlast der Entwicklungsländer getroffen.

Die Gemeinschaft beteiligt sich seit 1988 im Rahmen ihres Sonderprogramms zugunsten bestimmter hochverschuldeter armer Länder in Afrika südlich der Sahara an dem von der Weltbank koordinierten besonderen Hilfeprogramm (SPA).

Auf der Gipfelkonferenz von Houston im Juli 1990 wurde den Verschuldungsproblemen bestimmter Länder mit mittlerem Einkommen besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Im Rahmen des Vierten Abkommens von Lomé sind Maßnahmen zur Verringerung der Schuldenlast der AKP-Staaten vereinbart worden, die in der Umwandlung der Sonderdarlehen und der SYSMIN-Fazilität in Zuschüsse sowie in dem Verzicht auf die Auffüllung der STABEX-Mittel bestehen.

Die Paritätische Versammlung AKP-EWG hat auf ihrer Septembertagung 1990 eine Entschließung angenommen, in der sie ihre Unterstützung für alle Maßnahmen zum Ausdruck bringt, die zu einer dauerhaften und gerechten Lösung des Verschuldungsproblems beitragen, und die Annullierung der Schulden der AKP-Staaten gegenüber der Gemeinschaft beantragt.

Das Europäische Parlament hat auf seiner Oktobertagung 1990 eine Entschließung angenommen, in der konkrete Maßnahmen in diesem Sinne gefordert werden.

Die Gemeinschaft ist mit zusätzlichen Mitteln auszustatten, die eine flexible Behandlung der Verschuldungsprobleme der AKP-Staaten ermöglichen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die aus den AKP-Staaten stammenden Erlöse und Erträge im Sinne des Artikels 9 Abs. 1 des Internen Abkommens von [...] im Zusammenhang mit Risikokapitaltransaktionen, gegebenenfalls zuzüglich der nach Maßgabe des Briefwechsels vom 30. Mai 1985 und 9. Juli 1985 zwischen dem Präsidenten der Europäischen Investitionsbank und dem Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften berechneten Habenzinsen und nach Abzug der der Europäischen Investitionsbank zustehenden Provisionen werden ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Beschlusses in die Mittel des Europäischen Entwicklungsfonds zurückgeführt.

Artikel 2

Die Erlöse und Erträge im Sinne des Artikels 1 werden zur Finanzierung von nichtrückzahlbaren, nicht projektgebundenen Hilfen zugunsten der AKP-Staaten verwendet; diese Hilfen sollen insbesondere folgende Zweckbestimmung haben:

— Verringerung der Zahlungsbilanzzwänge durch Finanzierung von Maßnahmen wie Einfuhrprogrammen;

— Unterstützung von Maßnahmen zur Verringerung der Auslandsverschuldung oder des Schuldendienstes durch Maßnahmen wie den Rückkauf von kommerziellen Schulden.

Unterstützungsmaßnahmen der letzteren Art werden in enger Zusammenarbeit mit der Weltbank und dem IWF durchgeführt.

Artikel 3

Diese Hilfen werden von der Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten nach Maßgabe der für die Verwaltung des EEF geltenden Vorschriften gewährt.

Artikel 4

Diese Hilfen können AKP-Staaten gewährt werden,

— deren Schuldenlast die Importkapazität und das Investitionsniveau schwerwiegend beeinträchtigen;

— die für die Strukturanpassungshilfe gemäß Artikel 246 des Vierten Abkommens von Lomé in Betracht kommen;

— die — im Falle von Maßnahmen zur Verringerung der Verschuldung oder der Schuldendienstbelastung — entweder ein Umschuldungsabkommen mit dem Pariser Club oder ein tragfähiges Umschuldungsabkommen mit privaten Gläubigern geschlossen haben.

Artikel 5

Dieser Beschluß wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung wirksam.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rates
Der Präsident

Bericht der Abgeordneten Karl Diller und Dr. Conrad Schroeder (Freiburg)

Die als Anlage wiedergegebene EG-Vorlage wurde dem Haushaltsausschuß am 22. März 1991 gemäß § 93 der Geschäftsordnung federführend sowie dem Auswärtigen Ausschuß und dem Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Mitberatung überwiesen.

Der Auswärtige Ausschuß hat die Vorlage in seiner 9. Sitzung am 15. Mai 1991, der Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit in seiner Sitzung am 17. April 1991 zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsausschuß hat dem Ergebnis der Beratungen seines Unterausschusses zu Fragen der EG in der 16. Sitzung am 19. Juni 1991 einvernehmlich zugestimmt und empfiehlt, die Kommissionsvorschläge abzulehnen.

Der Unterausschuß zu Fragen der EG hat im Verlauf seiner Erörterungen insbesondere darauf hingewiesen, daß die von der Kommission unterbreiteten Vorschläge die Umschuldungsgrundsätze der internationalen Gremien, insbesondere des Pariser Clubs, insoweit beeinträchtigten, als auch fortgeschrittenere AKP-Staaten in den Genuß von Schuldenverzichten gelangen würden. Ein Schuldenverzicht für eine ganze Gruppe von Staaten mit unterschiedlichem Entwicklungsstand unterliefe ferner die erforderliche Einzelfallprüfung. Die geringfügige Verschuldung der AKP-Staaten gegenüber der Gemeinschaft sei zudem in den Verhandlungen über das Vierte Lomé-Abkommen Ende 1989 bei der Festlegung der Höhe des Finanzvolumens entsprechend berücksichtigt worden.

Im einzelnen stellte der Unterausschuß zu den Vorschlägen der Kommission fest:

— Annullierung der den AKP-Staaten gewährten Sonderdarlehen und deren Umwandlung in Zuschüsse

  Nach den durch die Mitgliedstaaten ratifizierten Internen Finanzierungsabkommen ständen die Rückzahlungen, insbesondere aus Sonderdarlehen, den Mitgliedstaaten zur Verfügung. Hiervon abweichend könne der Rat lediglich einstimmig eine andere Verwendung beschließen. Der Rat sei insofern gehindert, auf noch ausstehende Beträge ohne weiteres zu verzichten. Vielmehr käme ein solcher Verzicht einer materiellen Änderung der geltenden Internen Abkommen gleich, die zumindest in der Bundesrepublik Deutschland der Ratifizierung bedürfte.

  Den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten seien bereits in den zurückliegenden Lomé-Abkommen Zuschüsse anstelle von Sonderdarlehen gewährt worden. Bei den Verhandlungen zu Lomé IV sei die Gemeinschaft den AKP-Staaten weiter entgegengekommen, indem sie auf Sonderdarlehen für alle AKP-Staaten verzichtet habe und nunmehr ausschließlich Zuschüsse gewähre. Im Falle eines Verzichtes auf noch ausstehende Sonderdarlehen aus zurückliegenden Lomé-Abkommen sei deshalb nicht auszuschließen, daß AKP-Staaten, die ihre Sonderdarlehen bereits zurückgezahlt haben, Ausgleichsansprüche gegenüber der Gemeinschaft anmelden.

— Verzicht auf Rückzahlungsverpflichtungen im Rahmen des Erlösstabilisierungssystems (STABEX)

  Der Unterausschuß wies darauf hin, daß STABEX-Mittel nach den geltenden Lomé-Abkommen im Rahmen eines revolvierenden Fonds vergeben worden seien. Besondere Regelungen gegenüber oder zwischen den AKP-Staaten seien bisher innerhalb des STABEX-Systems vorgenommen worden. Der Unterausschuß stellte fest, daß sich dieses Verfahren bewährt habe und nicht ohne Not verändert werden sollte. Eines besonderen Ratsbeschlusses zum Verzicht auf Wiederauffüllung bedürfe es nicht.

  Ferner werde die Wiederauffüllung des Fonds durch einzelne AKP-Staaten nach in den Abkommen vorgegebenen ökonomischen Kriterien vorgenommen. Die zurückgezahlten Beträge seien bisher nicht an die Mitgliedstaaten zurückgeflossen, sondern vielmehr innerhalb des Systems für andere AKP-Staaten wiederverwendet worden. Über Beträge, für die eine Wiederauffüllungsverpflichtung nach den vorgegebenen Kriterien der Abkommen nicht in Betracht komme, beschließe im übrigen der jährliche AKP-EWG-Ministerrat.

  Für Beträge, deren Frist für die Bewertung zur Wiederauffüllung nicht abgelaufen sei, habe ein vorzeitiger Verzicht zunächst ohnehin keine Wirkung auf die Verschuldung der betreffenden AKP-Staaten. Auch in diesen Fällen solle die Bewertung innerhalb des Systems von Jahr zu Jahr vorgenommen werden.

— Rückführung des Schuldendienstes auf gewährte Risikokapitalbeträge

  Der Unterausschuß wies darauf hin, daß zurückgezahlte Risikokapitalbeträge nach den geltenden Bestimmungen für entwicklungspolitische Projekte oder Aktionen wieder eingesetzt werden können. Der Kommissionsvorschlag, solche Beträge für den Rückkauf von kommerziellen Schulden einzusetzen, sei indes abzulehnen.

  Mit der von der Kommission vorgeschlagenen Zuführung von zurückgezahlten Risikokapitalbeträgen in den Europäischen Entwicklungsfonds würde überdies das Volumen des Fonds nachträglich erhöht. Gleichzeitig werde ein neuer, durch die Lomé-Abkommen nicht gedeckter Ausgabe-

tatbestand geschaffen. Ferner werde der Einsatz von Risikokapital als wichtiges entwicklungspolitisches Instrument entwertet, da Risikokapitalmittel von AKP-Staaten nur dann zurückzuzahlen sind, wenn Projekte erfolgreich verlaufen. Insofern sei auch mit dem Unverständnis derjenigen AKP-Staaten zu rechnen, die Risikokapitalmittel zurückzahlen, wenn deren Verwendung für weniger erfolgreiche Projekte anderer AKP-Staaten vorgesehen werde.

Der Unterausschuß regte an, den aufgrund eines gesondert zu fassenden Ratsbeschlusses vorzusehenden Einsatz von Tilgungen und Zinsen aus gewährten Sonderdarlehen und Risikokapital für bestimmte gezielte Zwecke in den AKP-Staaten zu prüfen. Der Ausschuß verwies darauf, daß es sich insofern um ein einfaches und bewährtes Verfahren handelt, von dem positive Auswirkungen auf die Verschuldung und den Schuldendienst der AKP-Staaten zu erwarten seien.

Bonn, den 19. Juni 1991

Karl Diller **Dr. Conrad Schroeder (Freiburg)**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333